

Hie staatliche - hei christliche Toleranz

Autor(en): **EHB**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken**

Band (Jahr): **3 (1955)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-410406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Blättern wir kurz das Büchlein durch und notieren wir einige Stellen, die uns besonders interessieren.

Beim Wort «*Aberglaube*» steht unter anderem: «Auch heute noch nicht ausgestorben, zumal . . . der Aberglaube als Glaube überholter religiöser Entwicklungsstufen betrachtet werden kann . . .»

oder unter «*Christentum*»: «. . . sodaß der Zukunft des Christentums und damit der Religion überhaupt keine günstige Prognose zu stellen ist».

Unter «*christlicher Ethik*»: «Die Gefahren der christlichen Moral . . . sind: die pessimistische negative Einstellung . . .»

Unter «*Scholastik*»: «Welt- und lebensabgewandte, von der Theologie bevormundete, . . . mittelalterliche Schulphilosophie . . .»

Diese nur wenigen Beispiele zeugen davon, daß allgemein auch in christlichen Kreisen bekannte, nur meist nicht zugegebene Tatsachen, offen gesagt werden, wie es sich für eine freie Welt gehört.

Ich habe besonders die negative, aber von sehr vielen Menschen geteilten Äußerungen herausgezogen. Auch die positiven Seiten werden nicht verschwiegen, gerade dadurch zeigt sich die Sachlichkeit.

Dem Verlag ist es jedenfalls zu danken, sich hierfür hergegeben zu haben, wenn auch einige kleine Druckfehler, die aber in der hoffentlich bald zu wünschenden Erneuerung der Auflage beseitigt werden können, vorhanden sind.

Jedenfalls ist das Buch jedem, der ein Nachschlagewerk über Philosophie erwerben möchte, wärmstens zu empfehlen. Dr. H. Titze

Hie staatliche — hie christliche Toleranz

Wir haben hier immer die Auffassung vertreten, daß der moderne Staat mit seiner konfessionellen Neutralität praktisch bereits außerhalb des Christentums stehe. Die christlichen Konfessionen sind im Kern ihres Glaubensgehaltes Vertreter eines absoluten Wahrheitsanspruches, und dieser Absolutismus duldet keine Neutralität. Je stärker dieser Absolutismus in den einzelnen Konfessionsformen noch lebendig ist, desto stärker sind hier auch die Vorbehalte, die Distanzierungen gegenüber diesem neutralen, im Grunde also doch nicht mehr christlichen Staat. In stabilen Verhältnissen tritt dieser Gegensatz kaum in Erscheinung. Sobald aber fremde, nicht-christliche Konfessionsformen sich zum Wort melden, sich bei uns niederlassen und sich unter den Schutz der staatlich garantierten Glau-

bens- und Gewissensfreiheit stellen, bricht der Gegensatz zwischen staatlicher und konfessioneller Toleranz-Interpretation aus. Aber auch da ist die Lage noch erträglich, wenn nur die fremden Missionen in minimalen Ausmaßen verbleiben und sich nach außen hin nicht auswirken, wie heute die Sekte der Father divine-Anhänger in Zürich oder der Buddhismus am Bodensee. Spannung und Erregung wachsen aber sofort, wenn die Vertreter der nicht-christlichen Konfessionen sich rühren, wenn sie im Schutze der staatlichen Toleranz aktiv und expansiv werden. Dann müssen beide, Staat und christliche Konfessionen, Farbe bekennen: Der Staat muß zu seinen verfassungsrechtlichen Garantien stehen, er muß den außerchristlichen Konfessionen denselben Schutz angedeihen lassen wie den christlichen Konfessionen. Umgekehrt müssen jetzt die christlichen Konfessionen zu ihrem absolut gemeinten Wahrheitsanspruch stehen, sie müssen die fremden Eindringlinge als Störenfriede und als illoyale Konkurrenten bekämpfen, so weit das ihnen in den vom Staat gezogenen Grenzlinien möglich ist.

Zwei Beispiele aus unseren Tagen:

1. Die Islam-Mission in Zürich liegt einem pfarrherrlichen Einsender der katholischen «Schweizerischen Kirchen-Zeitung» schwer auf dem Magen. Er alarmiert seine Glaubensgenossen mit dem Ruf: «Der Islam im Vorstoß — auch in der Schweiz!» Der Leiter der Mission, ein Herr S. N. Ahmad, pocht, genau wie die Katholiken, auf die Absolutheit der von ihm vertretenen Religion als «der einzig wahren Religion». Er arbeitet mit Flugblättern, Vorträgen und persönlicher Werbung. Den Koran, gedruckt irgendwo in Pakistan, verlegt in Wiesbaden, hat er neu herausgegeben — und dieser Koran ist doch ein nach Kanon 1399 des Corpus Juris Canonici verbotenes Buch! In seiner Einleitung zum Koran greift der fremde Missionar einige christliche Glaubenssätze an und behauptet, das Alte Testament sei nicht mehr Gotteswahrheit; es sei derart verdorben, daß es nicht mehr als authentisch angesehen werden könne usw. Kurz, der pfarrherrliche Einsender verfolgt mit Argwohn und sogar mit etwas Bange das Treiben der Moslem in Zürich. In Gedanken sieht er wohl schon droben auf dem Uetliberg eine Moschee ihre Kuppel in den blauen Schweizerhimmel hinaufheben.

Schließlich muß er sich doch abfinden mit den beiden Tatsachen, daß

a) die Islam-Mission in Zürich genau das Gleiche tut wie die katholische Mission in ihren Missionsländern,

b) so lange die Islam-Mission sich an die durch die Bundesverfassung festgelegten Richtlinien hält, sie den Schutz unserer Verfassung ebenso genießt wie die katholische Kirche.

2. In Eschborn bei Frankfurt a. M. wollen die Anhänger der Bahai-Religion einen gewaltigen Tempel bauen. Bahai? Nun, die Bahai-Religion

kommt aus islamischem Boden — ich folge hier den Angaben der deutschen «Geistesfreiheit» Nr. 10/1954 —, hat sich zu einer undogmatischen Religionsgemeinschaft entwickelt und erhebt heute den Anspruch, die Weltreligion der Zukunft zu werden. Wir erinnern uns, daß unser großer A. Forel gegen Ende seines Lebens Anhänger dieser Religion geworden ist.

Und nun soll also in Eschborn Großes geschaffen werden. Ein Tempel soll gebaut werden mit einem Kostenaufwand von 4 Millionen RM. Die zivilen Behörden stimmen zu, ebenfalls die Bauern, denen das Land zu einem recht guten Preis abgekauft worden ist. Der westdeutsche Bundesstaat, so sehr er heute dem Klerikalismus verfallen ist, kann die Bewilligung nicht verweigern, denn Artikel 4 seines Grundgesetzes lautet: «Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.»

Gegen den geplanten Bahai-Tempel protestieren nun aber die Vertreter der beiden großen christlichen Konfessionen. In ihren Protestresolutionen und Protestversammlungen reden sie von «einem Schlag gegen Stolz und Tradition des Dorfes Eschholz»; daß man von jetzt an «auf Eschholz schauen und an Judas denken werde, der den Herrn gegen 30 Silberlinge verriet»; sie reden von einer «Provokation der zu mehr als 90 Prozent christlichen Bevölkerung Westdeutschlands»; Bahai sei «der Irrglaube einer islamischen Reformbewegung», und schließlich: «Deutschland hat keine neue Religion nötig!»

Die christlichen Proteste werden in Deutschland so wenig nützen wie in der Schweiz. Der Bahai-Tempel wird gebaut werden. Die Islam-Mission in Zürich so gut wie der Bahai-Tempel bei Frankfurt zwingen die beiden christlichen Konfessionen zu folgenden schmerzlichen Einsichten:

Mit dem heute gültigen Toleranzbegriff des Staates muß es früher oder später vom absolutistischen Christenglauben her wieder einmal zu einer schweren Auseinandersetzung kommen. Denn dieser bürgerliche Toleranzbegriff gefährdet den Christenglauben; er leistet der großen Relativierung Vorschub und demonstriert vor den Augen aller Gläubigen, daß das Christentum eben nicht die einzige und allein absolute Religion ist, daß daneben noch andere Religionen und Konfessionen um Bestand, Ansehen und Geltung ringen und dabei denselben absoluten Wahrheitsanspruch erheben wie das Christentum. Der moderne Staat läßt wohl allen diesen Konfessionsformen, den christlichen wie den nichtchristlichen, den ihnen offenbar unentbehrlichen Glauben an ihre Absolutheit; die Absolutheit

Keine Toleranz für die Feinde der Toleranz! F. SALZMANN

aber als Tatsache und geltende Wahrheit kann der moderne Staat heute den Konfessionen allen zusammen nicht mehr geben und nicht mehr gewährleisten.

Hier scheiden sich die Geister; hier trennen sich endgültig die Wege der staatlich-verfassungsrechtlichen und diejenigen der christlich gemeinten Toleranz.

EHB

Ueberzeugungstreue

(Antwort auf einen Brief)

Hr. A. K. in M. Ihre Frage greift tief. Sie bewegt zahllose Menschen, die mit ihrer Ueberzeugung weltanschaulicher oder politischer Art in einer durchaus andersgearteten Umwelt leben. Wir haben es hier nur mit dem Weltanschaulichen zu tun.

Die Frage lautet: «Soll man sein und tun, wie man es als wahr und echt erachtet, oder soll man das als wahr und echt Erkannte für sich behalten und sprechen und tun, was dem Fortkommen nützlich ist, auch wenn es gegen die innere Erkenntnis geht?»

Wie gerne würde man auf den ersten Teil der Frage mit einem blanken Ja und demgemäß auf den zweiten mit einem ebenso entschiedenen Nein antworten, oder ganz einfach sagen: «Tue recht und scheue niemand.»

Allein unsere gesellschaftlichen Verhältnisse sind leider nicht so beschaffen, daß der wirtschaftlich Schwache niemanden zu scheuen, d. h. zu fürchten hat. Die verfassungsmäßige Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ja unstreitig eine der wertvollsten Errungenschaften des jugendlichen Liberalismus von 1848. Aber sie reicht nicht in den Alltag hinein, nicht in die engen Beziehungen zwischen Mensch und Mensch, also gerade nicht in das Gebiet, das für den Einzelnen der Schicksalsboden ist. Die Lohnempfänger stehen zu ihren Brotherren und dessen Vertretern (Chef, Vorarbeiter), Handwerker und kleine Handelsleute zu ihren Kunden, Staats- und Gemeindeangestellte zu ihrer Wahlbehörde in einem Abhängigkeitsverhältnis. Schon rein beruflich ist man gezwungen, trotz anderer und vielleicht besserer Einsicht sich ihren Anordnungen, Befehlen, Ansichten, ja auch ihren Launen und charakterlichen Eigenheiten zu unterziehen, wenn man's mit ihnen nicht verderben will. Das Wort gilt: «Wes Brot ich eß', des Lied ich sing'.»

Diese Abhängigkeit erstreckt sich vielerorts aber auch auf das Weltanschauliche und beschränkt sich nicht immer auf die Personen, mit denen man es unmittelbar zu tun hat, sondern weitet sich auf die ganze andersgesinnte menschliche Umwelt aus, und dabei kommt zu der *materiellen*